

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 01.07.2026
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	30.07.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vereidigung der neugewählten Ortssprecher

Gem. Art. 60a GO hat in Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1952 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl eine Ortssprecherin oder einen Ortssprecher wählt. (Art. 60a Gemeindeordnung).

Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Wahlzeit des Gemeinderats.

Ortssprecherinnen und Ortssprecher können an allen Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen. Der Gemeinderat kann diese Rechte durch die Geschäftsordnung auf die Wahrnehmung örtlicher Angelegenheiten beschränken.

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen.

Das Bürgeramt hat entsprechende Ortssprecherwahlen durch briefliche Abstimmung für die Ortsteile Eismannsberg (mit Wappeltshofen) und Pühlheim (mit Hegnenberg, Adelheim, Raschbach) durchgeführt.

Die neuen Ortssprecher sind in der Stadtratssitzung gem. Art. 31 Abs. 4 GO entsprechend zu vereidigen:

- Herr Frank Saupe für Eismannsberg

- Herr Felix Haas für Pühlheim

Der Erste Bürgermeister nimmt den vorgeschriebenen Eid ab. Der Eid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden, so sind an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Anlagen:

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für Eismannsberg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für Pühlheim